

## 14. Gewässer

Zu den Gewässern gehören die mit Wasser bestanden Flächen, wie Seen, Teiche usw., soweit sie für die Fischerei nutzbar sind. Alle übrigen Wasserflächen, die nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden können, sind als Unland zu behandeln.

## 15. Sonstige Flächen

Die sonstigen Flächen umfassen:

- a) die Gebäude- und Hofflächen, d. h. die Grundflächen der Gebäude mit dem dazugehörigen Hofraum,
- b) die auf Ackerland befindlichen privaten Wirtschaftswege und Gräben,
- c) Parkanlagen, Übungsplätze sowie alle sonstigen unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 nicht besonders genannten Flächen.

(4) Bei der Beurteilung der Nutzungsarten sind die Ergebnisse der Bodenschätzung zu berücksichtigen.

(5) Die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung auszuarbeitenden Kultivierungspläne sind nach dem Flächenumfang aufzustellen. Der Aufwand an Material und Kosten ist festzustellen.

## § 5

(1) Das Wirtschaftskataster besteht aus der Wirtschaftskartei und dem entsprechenden Kartenmaterial und ist von den Räten der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster —, zu führen. Die Wirtschaftskartei hat folgende Bestandteile:

1. das Wirtschaftsblatt,
2. das Pachtblatt,
3. das Namensblatt.

(2) Jeder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche 1,00 ha übersteigt, erhält ein Wirtschaftsblatt. Erwerbsgartenbaubetriebe erhalten ohne Rücksicht auf ihre Größe ein Wirtschaftsblatt.

(3) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 1,00 ha nicht übersteigt, erhalten ebenfalls ein Wirtschaftsblatt. In geeigneten Fällen können mehrere Bewirtschafter auf einem gemeinsamen Wirtschaftsblatt nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist der Name des Bewirtschafters in das Wirtschaftsblatt bei jedem Flurstück einzutragen.

## § 6

Bei der Offenlegung sind die Wirtschaftsblätter und die Wirtschaftskarten auszulegen. Die offengelegten Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie vor Beschädigungen und Verlust geschützt sind.

## § 7

Die Entscheidungen über Beschwerden sind dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit eingehender Begründung schriftlich mitzuteilen.

## § 8

Die beabsichtigten Veränderungen in den Nutzungsarten sind spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres anzuzeigen, wenn diese Veränderungen bei der Durchführung der Anbauplanung und Festlegung der

Pflichtablieferung für das folgende Jahr Berücksichtigung finden sollen. Die zuständigen Fachorgane der Räte der Gemeinden haben den Anträgen eine entsprechende Stellungnahme beizufügen.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Änderung der Kassenordnung für die Deutsche  
Demokratische Republik —**

**Vom 18. Juli 1957**

Auf Grund der §§ 38 und 48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom

4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 243) folgendes bestimmt:

## § 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Notenbank darf Aufträge von Haushaltsorganisationen nicht ausführen, wenn deren Haushaltskonten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesperrt sind. Diese Sperrung kann gegenüber der Deutschen Notenbank nur ausgesprochen und aufgehoben werden

- a) für Unter- und Nebenkonten durch die für die Durchführung des Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten;
- b) für Einzelplankonten (einschließlich der Einzelplankonten der unteren Räte) durch das Finanzorgan;
- c) für Einzelplankonten (einschließlich der Einzelplankonten der unteren Räte) und für Unterkonten durch den Vorsitzenden des Rates gemeinsam mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.“

## § 2

(1) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke sowie der Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind

- a) für sämtliche Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen der Einzelpläne 60 bis 63 ein Gesamteinnahmekonto;

\* 5. DB (GBl. I 1956 S. 170)